

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

5) Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, herausgegeben von Adolph Henke. 15. Jahrg. 1835. 1. Vierteljahrheft. Erlangen 1835, bei J. J. Palm und E. Enke. (Von Dr. Griesselich.)

fällt. — Nachdem Verf. also nach *seiner* Art verdeutlicht hat, worin die spezifische Methode bestehe, so wird es dem Leser erklärlich seyn, was Verf. für ein Urtheil über den Werth solcher Methode ausspricht. Er will sie zwar nicht verachten, allein er hält sie auch nicht sehr hoch; Ref. meint, *sie sei nichts werth* und Verf. hätte besser gethan, sich über die Homöopathie genauer zu unterrichten, als ihr, wie er am Schlusse that, ungegründete Vorwürfe zu machen. Wenn es auch etliche Homöopathiker gab und vielleicht noch gibt, welche die jedem Arzte nöthigen Kenntnisse verachten und auf der grossen, glatten Strasse des krassesten Empirismus und alberner Symptomendeckerei dahergehen, so trifft dieser Vorwurf keineswegs alle.

Wir danken Herrn Dr. LIEDBECK, dass er in Schweden die Sache zur Sprache brachte und wünschen ihm Muth, Ausdauer und Selbstständigkeit genug, um seinen Standpunkt zur Ehre und zum Gedeihen der Kunst behaupten zu können.

- 5) *Zeitschrift für die Staatsarzneikunde*, herausgegeben von ADOLPH HENKE. 15. Jahrg. 1835. 1. Vierteljahrheft. Erlangen 1835, bei J. J. PALM und E. ENKE. (VON DR. GRIESSELICH.)

Dieses Journal beschäftigt sich in neuerer Zeit zuweilen mit der Frage der Homöopathie, jedoch bisher auf eine Art, welche eben kein erfreuliches Zeichen genannt werden konnte. In dem vorigen Jahrgange wollte der Hannöversche Hofmedikus Dr. BIERMANN die Homöopathie vertilgt wissen; es ist ein ehrenwerthes Zeichen von Unparteilichkeit, dass Herr Prof. HENKE eine Entgegnung aufnahm; sie ist in diesem Vierteljahrhefte erschienen, erwähnt jedoch mit keiner Sylbe jenes Biermann'schen schmachvollen Artikels, den HENKE, der Unparteilichkeit unbeschadet, hätte nie aufnehmen sollen, denn er ist nur voll Gift und Galle,

und geht selbst alles Scheines von Kenntniss der Sache ledig. Dieser entgegnete Artikel führt den Titel: „Randglosse zu der in neuerer Zeit hie und da in Anregung gebrachten politischen und rechtlichen Beurtheilung der homöopathischen Heilkunst in Vergleichung mit aller andern medizinischen Kunstausbübung,“ von Dr. F. T. STACHELROTH, Kreisphysikus zu Ottweiler.

Der Vrf. zählt die Lehre der Homöopathie „unter die wichtigsten, oder doch wenigstens interessantesten wissenschaftlichen Angelegenheiten,“ und sagt: „ist es wohl möglich, so fragt billig nun Jeder, der von der Sache etwas weiss, dass die homöopathische Heilkunst, in einer beträchtlichen Reihe von Jahren von so vielen wohlunterrichteten, gelehrten, für ihr Fach mit Liebe und Eifer beseelten Männern studirt, gelehrt und geübt, auf blosser Täuschung beruhe? Oder was können, was müssen wir im entgegengesetzten Falle als wahr darin erkennen?“

Verf. bemerkt, dass er seine Bemerkungen hier, in Folge einer, in dem Auszuge von dem Gen. Sanitätsberichte des K. rhein. Medizinalcollegii vom Jahr 1829 enthaltenen und im Jahr 1831 in Erinnerung gebrachten Aufforderung an die Aerzte der Rheinprovinz, darlege. — In seiner Nähe gebe es keinen homöopathischen Heilkünstler; er habe daher nur aus Schriften von dieser „sublimen Kunst“ (wie er die Homöopathie nennt) „hie und da zusammengelesen,“ was Verf. jedoch nicht im Stande war, zu einem geregelten, geschlossenen und in sich selbst keinen Widerspruch enthaltenden Ganzen zusammenzusetzen. Desshalb unternahm Verf., als „gewissenhafter Mann,“ keinen Kurversuch „im Ernste;“ nur bei kleinen Unpässlichkeiten nahm Verf. „Heilmittel auf homöopathischem Wege,“ woraus er natürlich keinen Schluss zu ziehen im Stande ist. Verf. gesteht daher selbst, er entbehre „aller Erfahrung und Kenntnisse von Thatsachen.“ — Mit recht lobenswerther Freimüthigkeit fährt Vrf. fort,

in allgemeinen Ausdrücken über die obschwebende Frage zu sprechen. Dann stellt er die Frage auf: „kann den verschiedenen, bisherigen medizinischen Doctrinen und Heilmethoden gegenüber, die homöopathische Heilart und ihre Zulässigkeit im Ernst in rechtliche Betrachtung kommen und nach Rechtsgrundsätzen darüber entschieden werden?“ Verf. meint, um dies zu entscheiden, bedürfe es der Beantwortung der Vorfrage: „was denn in der seitherigen Medizin wirklich unter positiven Rechtsgrundsätzen gestanden habe, was an ihr recht, nicht recht etc. sei“ etc. Hiezu bemerkt jedoch Vrf., dass das eigentliche Heilgeschäft nichts Statutarisches habe, als das Formelle der Bildung, Approbation und Anstellung von ärztlichen Individuen, die ermächtigt sind, ihre Kunst nach Ueberzeugung und Gewissen, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit, so auszuüben, dass ihre Mitbürger nur die Segnungen derselben geniessen. — Nach dem Vrf. geht aus Allem hervor, dass kein Zweifel obwalte über die Unmöglichkeit einer *rechtlichen* Ausübung aller Heilkunst. — Verf. belobt die „civilisirten Staaten,“ dass sie in „neuerer Zeit“ nicht nur stets weniger bestimmend, ordnend und beschränkend in das eigentliche Materielle der Heilkunst, mit Ausnahme verpflichtender Pharmacopöen, einschritten, sondern auch sogar vermieden, Vorzüge dieser oder jener emporkommenden Lehrprincipien etc. in der Art öffentlich anzuerkennen, dass deren Verbreitung auf einem andern Wege, als dem der geistigen freien Entwicklung, Forschung und Naturbeobachtung, im rechtlichen Kampfe mit dem Alten, Herkömmlichen und Gewohnten, erreicht worden wäre. (Es liesse sich leicht nachweisen, dass Verf. hier in einiger Hinsicht gänzlich im Irrthume schwebt. Ref.)

Mit diesem Gange der Wissenschaft — fährt Verf. fort — stehen jedoch zwei als rechtsgültig anerkannte und selbst von Aerzten für statthaft erklärte Grund-

sätze im  
einer en  
beruhen  
verricht  
Verfah  
lung al  
was da  
Ganz ric  
chung un  
Vorstell  
und Schä  
des Rech  
Zulässig  
abweich  
Doctrin  
Frage:  
„da  
„bu  
„no  
„Gewiss  
rechtlich  
wagt, u  
denn d  
seine  
welch  
besten  
fallen,  
auf die  
Weise  
haben  
tirten  
besch  
schen  
die G  
selbst  
lassung  
habe t  
von

sätze im grellsten Widerspruche: 1) die Anerkennung einer engeren, nicht auf Uebereinkunft und Vertrag beruhenden Verbindlichkeit und Verpflichtung zu Heilverrichtungen; 2) die Statuirung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen begangener Kunstfehler, in Ermanglung aller geeigneten gesetzlichen Vorausbestimmung, was darunter verstanden werden dürfe und müsse. — Ganz richtig bemerkt Verf. hiezu, dass also Freisprechung und Verurtheilung ganz allein von *individuellen* Vorstellungen vom Kunstgerechten, vom Nützlichen und Schädlichen etc. abhingen, und nicht von der Basis des Rechtes. Hiernach, meint dann der Verf., sei die Zulässigkeit der Heilkunst nach einzelnen, der vielfach abweichenden und entgegengesetzten medizinischen Doctrinen *rechtlich* zu beurtheilen, und stellt sofort die Frage:

„darf die Homöopathie, obschon in gewisser Beziehung mit allen übrigen Lehren in Opposition, dennoch mit diesen in gleiche Rechte treten?“  
 „Gewiss ist der Heilkünstler,“ sagt der Verf., „der rechtlichste und unsträflichste, welcher am wenigsten wagt, und heroische Mittel nach Möglichkeit vermeidet, denn die bestehenden geschriebenen Gesetze erkennen seine enge Verbindlichkeit dazu an. . . Fragen wir nun, welche Heilart diesen allgemeinen Gesetzen . . . am besten genüge, so kann die Antwort nicht anders ausfallen, als: es ist die, mit dem Minimum der Heilstoffe auf die sanfteste, unschuldigste und gleichsam spielende Weise verfahrende Homöopathie. Ihre Priester allein haben das Räthsel einer rechtlich statuirten und limitirten Heilkunst gelöst.“ Verf. meint, verbrecherische, beschädigende Kunstfehler werde man den homöopathischen Aerzten schwerlich beweisen können, indem ja die Gegner die Nullität der homöopathischen Mittel selbst anerkannten; höchstens könne ihnen ein Unterlassungsfehler zur Last fallen; der allopathische College habe täglich Ursache, zu fürchten, „dass er bei dem

reinsten Bewusstseyn der guten Absicht, nach seinen eigenen Lehren und Grundsätzen und nach der richtigsten Auslegung und Anwendung bestehender Gesetze, eines Verbrechens (*culpa levis et gravis veneficii et homicidii*) überführt und . . . gestraft werde.“ Dass dergleichen Fälle so selten vorkämen, das verdanke man allein der allgemeinen öffentlichen Meinung von der Kunst, ihrer Nothwendigkeit und ihren Grenzen, so wie dem Vertrauen in die Einsichten, die Sittlichkeit und den guten Willen des ärztlichen Standes.

Den Schluss des Aufsatzes bilden noch 3 Fragen:

„1) Steht im Ernste zu vermuthen und resp. zu fürchten, dass die hom. Heilart stets mehr und mehr Beifall finden, unter allen Ständen an Ausbreitung gewinnen, und so die bisherigen Methoden verdrängen werde, oder dürfen wir im Gegentheil erwarten und hoffen, dass sie gleich allen, der Natur fremden Hirngespinnsten in Nichts zerfallen müsse?

2) Darf man, in Voraussetzung eines oder des andern, die Zulässigkeit, den Nutzen und die Nothwendigkeit prohibitiver Maassregeln behauptend, einer Entscheidung der öffentlichen Meinung unseres erleuchteten, erfahrungsreichen und Alles prüfenden Zeitalters vorgeifen?

3) Welchen Nutzen haben bisher derartige Verbote, selbst gegen die offenbarsten und gröbsten Missbräuche, gestiftet? Wie wurden sie von jeher gehandhabt, und was könnte von denselben da erwartet werden, wo selbst ein achtbarer, wohlunterrichteter Theil des Publikums, sei es in reinem, wissenschaftlichem Sinne, im ernstlichen Streben nach Wahrheit, oder aus Geschmack am Sonderbaren, oder endlich aus blosser Neugierde, ein Interesse findet und Partei nimmt?“

Der Aufsatz ist in einem sehr wohlmeinenden Tone geschrieben, und obwohl man dem Verf. nicht ohne Grund den Vorwurf machen darf, er begreife noch nicht, worin denn die Homöopathie bestehe (ihm stecken

die ganz kleinen Gaben noch als vorherrschend, als Auszeichnendes, Wesentliches, im Kopfe), so muss man ihm Dank wissen, dass er der Horde von Fanatikern entgegen trete, welche, einen BALTZ, einen KNAUER, einen SACHS, einen SIMON u. A. an der Spitze, nur von Mord und Todtschlag reden, und sogleich Guillotinen gegen uns aufschlagen.

*Vergiftung durch Datura Stramonium*, von Dr. BRAUX, Stadtphysikus in Fürth. — Ein 4jähriges Mädchen genoss von den noch grünen Früchten der Datura sowohl das weiche Mark der Kapsel und Scheidewand, als mehrere der hellweisen Samen; späterhin ass es noch etwas Brod, „war aber bald am ganzen Körper feuerroth, der Leib schwoll auf, die Augen schielten, die Extremitäten zitterten, und besonders die Hände machten solche Bewegungen, als fürchte sich das nach hinten gebogene Kind, in jedem Augenblicke tief hinab zu fallen.“ Die Kinnladen schlossen fest an einander; Beugung der Schlingwerkzeuge. Erbrechen (durch ein Emeticum) entleerte von dem Gifte; nach 8 Stunden war die Feuerröthe weg; schon vorher war der Leib eingesunken.

Verf. bemerkt, so viel er wisse, sei nirgends die Hautröthe („wie Scharlach“) als Erscheinung der Stechapfelvergiftung erwähnt, und knüpft daran die Bemerkung, „homöopathisch dürfe man allerdings sowohl von diesem Zeichen, als von der Beschwerde im Schlingen, einen Schluss auf ähnliche Wirksamkeit bei dem Scharlach, wie bei der Belladonna, sich erlauben.“

So viel Ref. weiss, ist auch in keiner homöopathischen Schrift der Scharlachröthe der Haut Erwähnung geschehen; aus einem neueren Schreiben von Freund TRINKS ersehe ich jedoch, das er Stramonium in einem sehr heftigen Falle des Scharlachs mit Erfolg gab.

Vrf. äussert, Datura verspreche für die Praxis etwas; was daran ist, kann er leicht finden. Ein weitstanz-

artiges Uebel bei einem Mädchen habe ich baldige nach Stramonium (Herba, 4 Gran, infundirt auf 4 Unzen, Morgens und Abends 1 Esslöffel voll) in so weit gemindert (durch einen Gebrauch während etwa 10 Tagen), dass nun statt alle Tage 3 — 4 Anfälle, nun alle Paar Tage einer kommt. Ich werde vielleicht diesen Fall später ausführlich mittheilen, wenn ich Heilung erziele. —

In demselben Hefte der Zeitschrift lässt sich Herr Geh. Hofrath und Prof. Dr. BISCHOFF in Bonn über das Promoviren der Aerzte und manche Einrichtungen dabei tadelnd heraus; an etlichen Stellen finden sich auch nicht unbeträchtliche Seitenhiebe auf die Homöopathie und die Homöopathiker. Ref. will davon nicht weiter sprechen, und fordert den Verf. hiermit im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft auf, sich darüber öffentlich zu erklären, welche

„Andeutungen besserer Wahrheit \*) er in dem un-  
„sauberen Wirrwesen der homöopathischen Lehre  
„finde.“

Da nämlich Collegen des Herrn BISCHOFF *gar nichts Wahres* in ihr vorfinden (wie neuerlich der Herr STIEGLITZ zu Hannover), so ist es immerhin sehr interessant, zu erfahren, was denn Herr BISCHOFF für „Andeutungen“ darin gefunden habe. Ehe er aber sich hierüber auslässt, muss man ihn zunächst in seinem eigenen Interesse ersuchen, sich ja *umzusehen*, damit er nicht etwa eine „Kritik des Organons“ laut werden lasse und alle darüber gepflogenen Verhandlungen übersehe, und man nicht in Versuchung komme, von allöopathischen „Zeloten“ zu reden, wie er von homöopathischen.

\*) Pag. 79 der Zeitschrift von HENKE.